

S A T Z U N G

der

Bürger-Energie-Genossenschaft Neubulach eG

mit dem Sitz in

Neubulach

Zweite Fassung, welche der Eintragung ins Genossenschafts-Register im Jahre
2015 zugrunde liegt (GnR 720 123)

(Die durch die zweite Generalversammlung am 23.4.2014 bestätigten Änderungen
sind markiert.)

§ 1 Firma

Die Firma der Genossenschaft lautet

Bürger-Energie-Genossenschaft Neubulach eG

§ 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist **Neubulach**.

§ 3 Zweck und Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft bezweckt, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
4. Das Nichtmitgliedergeschäft ist zugelassen.

§ 4 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 5 Geschäftsanteile

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Er ist sofort nach Benachrichtigung des Mitglieds von seiner Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen.
2. Ein Mitglied kann bis zu 40 Geschäftsanteile übernehmen. Unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile hat jedes Mitglied in der Generalversammlung nur eine (1) Stimme

§ 6 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur dazu, Bilanzverluste zu decken.
2. In die gesetzliche Rücklage sind mindestens 5 von Hundert des Jahresüberschusses einzustellen, solange die Rücklage 1 von Hundert der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine weitere Ergebnisrücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 12 Abs. 2d).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche unbedingte Beitrittserklärung und Zulassung nach den Regeln des Genossenschaftsgesetzes erworben.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres schriftlich kündigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erhält das Mitglied seinen Geschäftsanteil ausbezahlt. Jedem Mitglied werden pro Jahr maximal 10 Geschäftsanteile ausbezahlt. Sollte das Mitglied mehr als 10 Geschäftsanteile besitzen, werden die übersteigenden Geschäftsanteile im Folgejahr ausbezahlt.
3. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen satzungsmäßigen, gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der eG nicht nachkommt, wenn es die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat, wenn es zahlungsunfähig, überschuldet oder insolvent geworden ist, wenn es dauerhaft unbekannt verzogen oder wenn sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbar ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied binnen vier Wochen seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung ist abschließend. Gegen sie steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.
5. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Über den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
7. Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus.

§ 8 Generalversammlung

1. Der Vorstand beruft die Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie mindestens zwei Werktage vor Beginn der Zweiwochenfrist abgesandt worden ist.
3. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen der Genossenschaft spätestens sieben Werktage vor der Versammlung zugehen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand. Die Generalversammlung kann beschließen, den Vorsitz einem hierzu vertretungsberechtigten Vertreter zu übertragen.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Niederschrift enthält den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen.
3. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
4. In den Fällen des § 43 Abs. 3 GenG ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.
5. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Jedes Mitglied kann eine Abschrift der Niederschrift verlangen.
6. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme des Amtes und endet am Schluss der Generalversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, mitgerechnet wird. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat abberufen werden.
4. Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder obliegen dem Aufsichtsrat.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme des Amtes und endet am Schluss der Generalversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, mitgerechnet wird. Wiederwahl ist möglich
2. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Er vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Aufsichtsrat ist bei Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung beschlussfähig.

§ 12 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) die Verwendung der Ergebnisrücklagen (§ 6 Abs. 3);
 - e) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - f) die Erteilung und der Widerruf der Prokura;
 - g) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
3. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.
4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt ein Mitglied des Aufsichtsrats, das vom Aufsichtsrat dafür bestimmt wird.
5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
6. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; § 9 gilt sinngemäß.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Internet (www.begn.de) veröffentlicht. Die Namen der Personen, von denen die Bekanntmachung ausgeht, sind anzugeben. Die Offenlegung des festgestellten Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.